Stadt Schongau

Beschlussvorlage
III/1/572/2025

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Stadtbauamt	Herr Dietrich

Beratung		Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	06.05.2025	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Stadt Schongau; Regionalplan Oberland – 1X Teilfortschreibung „Kapitel B X Energieversorgung 3.3 Windkraft„ Beteiligungsverfahren gem Art 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG); Beschluss

Sachverhalt:

Der Regionalplan Oberland ist als langfristiger Orientierungs- und Handlungsrahmen für die räumliche Entwicklung der Region konzipiert.

Der Planungsverband Region Oberland schreibt entsprechend seines Beschlusses vom 12.10.2022 den Regionalplan Kapitel B X 3.3 Windkraft fort. Die Fortschreibung wurde u.a. durch geänderte Vorgaben im Bayerischen Landesentwicklungsprogramm (LEP) ausgelöst, welches am 01. Juni 2023 in Kraft getreten ist. Hintergrund für die Vorgaben im LEP bilden die Bestrebungen des Bundes, den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen, insbesondere auch der Windenergie (insb. sog. Wind-an-Land-Gesetz).

In einem ersten Schritt wurden in der Region Oberland nach regionsweit einheitlichen Kriterien Räume planerisch ermittelt, in denen der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen keine rechtlichen oder tatsächlichen Gründe entgegenstehen (Suchräume).
Das Ergebnis dieses Ausschlussverfahrens wurde anschließend im Rahmen einer fachbehördlichen Vorprüfung durch ausgewählte Fachstellen beurteilt. Damit einher ging die weitere Eingrenzung und Konkretisierung der Suchraumkulisse.
Mit der Ausschusssitzung vom 12.03.24 wurde der Stand der Suchräume konsolidiert und beschlossen. Die konsolidierte Suchraumkulisse wurde im Nachgang zur Ausschusssitzung allen Kommunen zur Verfügung gestellt.
Ziel der kommunalen Vorprüfung war es, auf einer fundierten Planungsgrundlage (konsolidierte Suchraumkulisse) die örtlichen Kenntnisse, Vorstellungen und Bedarfe der jeweiligen Kommune frühzeitig in den Planungsprozess einzubeziehen.

In der aktuellen Änderungsbegründung wird erklärt, dass der Bedarf zur gegenständlichen Fortschreibung des Regionalplanes Oberland insofern gegeben ist, als eine Anpassung an das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) erforderlich ist, welches im Ziel 6.2.2 festlegt, dass Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen im erforderlichen Umfang festzulegen sind.
Mit den bereits im Regionalplan Oberland festgelegten Vorranggebieten (aus der 9. Fortschreibung des Regionalplans) können die vorgegebenen Flächenziele des LEP allerdings nicht erreicht werden, weshalb die gegenständliche Fortschreibung notwendig ist.
Im Gegensatz zu den bestehenden Festlegungen fußt die gegenständliche Fortschreibung auf einem positivplanerischen Ansatz. Innerhalb der Vorranggebiete sind Windenergieanlagen baurechtlich privilegiert zulässig.
Im Zuge der gegenständlichen Fortschreibung werden im Regionalplan Oberland Vorranggebiete für Windenergieanlagen neu abgegrenzt und festgelegt. Die bisherige Kulisse von Vorranggebieten ist weiterhin als Vorranggebiet vorgesehen. Das bisher festgelegte Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windenergieanlagen wird aufgehoben. Zudem werden die Festlegungen um Inhalte zu Freiflächensolaranlagen, Standorte in Wäldern und Beteiligung bzw. Einbindung von Kommunen und Bürgern ergänzt, um die räumlichen Voraussetzungen für einen flächeneffizienten

und akzeptanzfähigen Ausbau der Windenergie zu schaffen. Somit werden die Festlegungen komplett neu überarbeitet und aufgestellt.

Für die Gemarkung der Stadt Schongau wurde im Fortschreibungsprozess ein Suchraum im Bereich des Doswaldes nordöstlich der Lechtalbrücke (WM279) mit einer Größe von ca. 21 ha identifiziert.
Die Verwaltung schlug vor - im Rahmen der kommunalen Vorprüfung - die zukünftige Siedlungsentwicklung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Stadt Schongau (ISEK) in die Planungsskizze zu übernehmen und an den Planungsverband weiterzuleiten, um den vorgeschlagenen Suchraum WM279 so anzupassen, dass die notwendigen Puffer zu den geplanten Siedlungsflächen (> 800 m) im Bereich Dornau eingehalten werden können.

Am 24.03.2025 wurde der Beschluss über den Änderungsentwurf und die Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens durch den Planungsausschuss gefasst.

Im Änderungsentwurf ist das ursprünglich vorgesehenen Vorranggebiet im Bereich des Doswaldes aus Gründen des Naturschutzes (EU Vogelschutzgebiet - Special Protection Area SPA - 1.000 m Pufferzone) nun nicht mehr enthalten, so dass der Regionalplan auf der Gemarkung Schongau nun keinerlei Vorranggebiete für Windenergieanlagen mehr vorsieht.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau beschließt, im förmlichen Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des Regionalplans Oberland „Kapitel B X Energieversorgung 3.3 Windkraft“ keine Stellungnahme abzugeben.